



# **GRUPO ALPINISTICO ITALIANO ZURIGO G.A.I.Z.**

## **VEREINSSTATUTEN**

Version 3  
13.05.2023

# GRUPPO ALPINISTICO ITALIANO ZURIGO

## VEREINSSTATUTEN

### NAME UND SITZ

- Art. 1 Am 10. Oktober 1980 ist in Zürich der Verein mit dem Namen Gruppo Alpino Italiano Zurigo (G.A.I.Z.) gegründet worden.
- Art. 2 Der Sitz und das Rechtsdomizil des G.A.I.Z. befinden sich in Zürich.
- Art. 3 Gemäss ZGB Art. 60 ff ist der Verein eine als juristische Person organisierte Körperschaft. Er kann Inhaber aller Rechte sein, die keine natürliche Persönlichkeit voraussetzen. Namentlich ist er Partei der von ihm eingegangenen Verträge und haftet für begangene Delikte selbst. Seine Mitglieder haften nicht für seine Schulden.
- Art. 4 Der Skiclub G.A.I.Z. (SC G.A.I.Z.) ist eine Untersektion des G.A.I.Z. und gehört dem Schweizerischen Skiverband (Swiss-Ski) und seinem Regionalverband dem Zürcher Ski-Verband (ZSV) an.

### ZWECK

- Art. 5 Der G.A.I.Z. wurde gegründet, um alpine Sportarten zu lehren und zu betreiben. Insbesondere um die Wintersportarten, und die Umwelt zu erforschen und schätzen zu lernen. Dies soll durch sportliche, kulturelle und unterhaltsame Veranstaltungen erreicht werden. Der Verein setzt sich ebenfalls für Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten seiner Vereinsmitglieder im Bereich des Skisportes ein und pflegt den Erfahrungsaustausch unter seinen Mitgliedern.
- Art. 6 Der G.A.I.Z. pflegt die Zusammenarbeit zum ZSV und dem Swiss-Ski.
- Art. 7 Es wird erwartet, dass alle Teilnehmer\*innen mit Respekt gegenüber der Natur gegenüberzutreten sowie sich an die Umweltvorschriften halten.

### MITGLIEDER

- Art. 8 Der G.A.I.Z. besteht aus einer unbestimmten Anzahl Personen, welche den Beitritt wünschen und der Vereinskasse den jährlichen, von der Generalversammlung festgesetzten, Mitgliederbeitrag bezahlen.
- Art. 9 Jede Person kann dem G.A.I.Z. beitreten, egal welcher Nationalität, welchen Geschlechtes, Alters, Glaubens, persönlichen oder sozialen Bedingungen und politischen Ansichten.

GRUPPO ALPINISTICO ITALIANO ZURIGO  
VEREINSSTATUTEN

- Art. 10 Der G.A.I.Z. anerkennt folgende Mitglieder:
- 10.1 Aktivmitglieder:  
mittels Bezahlung des Mitgliederbeitrages
    - a.) Familien - Eltern mit Kindern bis 17 Jahren
    - b.) Erwachsene ab 18 Jahren
    - c.) Jugendliche zwischen 13 und 17 Jahren
    - d.) Kinder zwischen 5 und 12 Jahren
  - 10.2 Ehrenmitglieder:  
Die unter dem Artikel 13 dieser Statuten, genannten Verdienste leisteten.
  - 10.3 Gönner:  
Die durch die Bezahlung von Beiträgen, welche den Beitrittsbetrag überschreiten oder anderen finanziellen Hilfen den G.A.I.Z. unterstützen.
  - 10.4 Sponsor:  
Sponsoren zahlen einen vom Vorstand vereinbarten Betrag ein. Die Leistungen der Sponsoren werden in einem separaten Vertrag geregelt.
- Art. 11 Disziplinarmaßnahmen gegen Mitglieder werden vom Vorstand getroffen und nachträglich von der GV genehmigt.
- Art. 12 Disziplinarmaßnahmen gegen Mitglieder treten in Kraft:  
a.) bei nicht Erneuerung der Mitgliedschaft.  
b.) durch schriftliche Kündigung.  
c.) bei Ausschluss, zu welchem der Vorstand ermächtigt ist.

### **EHRENMITGLIEDER**

- Art. 13 Die Generalversammlung hat die Befugnis, eine Person in folgenden Fällen als Ehrenmitglied zu wählen:
- a.) Falls das Mitglied sich durch besondere Verdienste oder Hilfen innerhalb des Vereins ausgezeichnet hat.
  - b.) Jegliche andere, dem Verein aussenstehende Person, die sich durch besondere Verdienste und Hilfen ausgezeichnet hat.
- Dem Ehrenmitglied wird die Zahlung des Jahresbeitrages erlassen. Ein freiwilliger Betrag ist möglich.

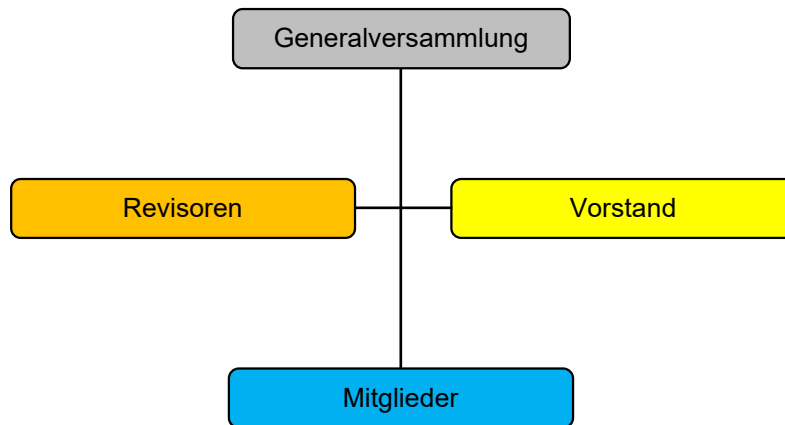
# GRUPPO ALPINISTICO ITALIANO ZURIGO VEREINSSTATUTEN

## GESCHÄFTSJAHR

Art. 14 Das Geschäftsjahr endet jeweils am 30. April und beginnt am 1. Mai.

## VEREINSORGANE

Art. 15 Die Vereinsorgane sind: die Mitgliederversammlung, der Vorstand, die Revisoren und die Mitglieder. Sie sind wie folgt organisiert:



Art. 16 Alle Aufgaben im G.A.I.Z. sind ehrenamtlich. Die Spesen werden vom Vorstand festgelegt und vergütet.

## GENERALVERSAMMLUNG

Art. 17 Es ist die Aufgabe des Vorstandes, die Generalversammlung (GV) am Ende des Geschäftsjahres schriftlich einzuberufen, mit einer schriftlichen Traktandenliste. Die Einberufung der ordentlichen Generalversammlung erfolgt mindestens einen Monat vor Ende des Geschäftsjahres. Ausserordentliche Generalversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens  $\frac{1}{5}$  der Mitglieder einberufen werden. Begehren um die Einberufung der ausserordentlichen GV sind schriftlich dem Vorstand einzureichen. Die GV kann nur über traktandierte Geschäfte beschliessen.

Art. 18 Die GV ist nur gültig bei Erscheinen von mindestens  $\frac{1}{5}$  der volljährigen Mitglieder bei erster Aufforderung und nur mit den Anwesenden (wenn einstimmig einverstanden) bei zweiter Aufforderung mit einer halben Stunde Verspätung.

Art. 19 Die GV ist allein befugt die vom Vorstand vorbereitete Jahresrechnung, Bilanz (die durch die Revisoren kontrolliert wurden) und das Budget zu genehmigen.

Art. 20 Jedes volljährige Mitglied hat das Recht, Anträge oder Änderungen der Traktandenliste der GV zu stellen, unter der Bedingung, dass diese schriftlich und termingerecht eingereicht und diese von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder (50% + 1) akzeptiert werden.

Art. 21 Der/Die Präsident\*in hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

GRUPPO ALPINISTICO ITALIANO ZURIGO  
VEREINSSTATUTEN

**VORSTAND**

- Art. 22 Der Verein wird von einem Vorstand geleitet, der aus mindestens fünf Mitgliedern besteht, dem/r Präsident\*in, dem/r Aktuar\*in, dem/r Kassier\*in und zwei Beisitzer\*innen.
- Art. 23 Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen, kümmert sich um die Vereinsaktivitäten, schlägt der GV die Traktandenliste vor und erstattet derselben Bericht. Er ordnet die Materialeinkäufe an, präsentiert der GV vor Ende eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresbericht der durchgeführten Aktivitäten mit der Bilanz. Der Vorstand entscheidet über alle Vereinsgeschäfte, die nicht durch die Statuten oder Gesetze einem anderen Organ zustehen.
- Art. 24 Der/Die Präsident\*in wirkt im Namen des G.A.I.Z. bei allen rechtlichen Angelegenheiten vertretungsberechtigt und koordiniert dessen Aktivität. Er\*Sie sitzt den Generalversammlungen und dem Vorstand vor. Er\*Sie ist befugt, die von allfälligen Beiträgen abhängigen Forderungen zu unterzeichnen und jegliche, zu Gunsten des Vereins gespendeten Beträge einzukassieren. Bei Abwesenheit des/r Präsidenten\*in werden die Aufgaben auf den/die Vizepräsidenten\*in übertragen
- Art. 25 Der/die Aktuar\*in erstellt die Protokolle der Generalversammlungen, kümmert sich um die Korrespondenz und gegenzeichnet alle Amtshandlungen. Zu ihren/seinen Aufgaben gehört auch die aktive Pflege der Mitgliederdatei.
- Art. 26 Der/Die Kassier\*in ist für die ordnungsgemässe Einziehung der Einnahmen des Vereins verantwortlich und hat diese in einem Bank- oder Postkonto aufzubewahren. Er/Sie ist zudem verpflichtet, der Generalversammlung einen schriftlichen und durch die Revisoren gegengezeichneten Bericht über die ihm übertragenen Summen zu erstatten.
- Art. 27 Der Vorstand wird am Ende eines jeden Geschäftsjahres erneuert. Die Vorstandsmitglieder werden von den Anwesenden der GV einzeln, mittels Handerhebung, mit einfachem Mehr (50% + 1) gewählt. Der/Die Vizepräsident\*in hingegen wird innerhalb des Vorstandes, während seiner ersten Sitzung gewählt.
- Art. 28 Die Sitzungen des Vorstandes sind gültig, wenn die Hälfte der gewählten Mitglieder plus eines der obligatorischen Vorstandsmitglieder anwesend sind und die obligatorische Anwesenheit des/der Präsident\*in oder des/der Vizepräsident\*in. Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, wobei jedes Mitglied die Behandlung an einer Sitzung verlangen kann.
- Art. 29 Der/Die Präsident\*in führt mit dem/der Aktuar\*in oder dem/der Kassier\*in zu zweien die rechtsverbindliche Unterschrift des Vereins.

GRUPPO ALPINISTICO ITALIANO ZURIGO  
VEREINSSTATUTEN

**REVISOREN**

- Art. 30        Der erste und zweite Rechnungsrevisor und ein Ersatzrevisor werden jährlich von der GV mit dem einfachen Mehr (50% + 1) gewählt.
- Art. 31        Die Revisoren sind jederzeit berechtigt, Einblick in die Rechnungsführung und in die Belege zu nehmen.
- Art. 32        Am Ende jedes Geschäftsjahres wird der erste Revisor durch den zweiten Revisor ersetzt, während der dritte Revisor die Nachfolge des zweiten antritt. Die GV wählt einen neuen dritten Revisor. Der zurückgetretene Revisor kann von der GV als dritter Revisor wiedergewählt werden.
- Art. 33        Die Revisoren dürfen während ihres Mandates keine anderen Vorstandsaufgaben übernehmen.

**AUFLÖSUNG**

- Art. 34        Nur die GV kann die Auflösung des G.A.I.Z. bestätigen. Vorschläge zur Auflösung des G.A.I.Z. müssen mit demselben Vorgehen wie unter Art. 36 beschrieben eingereicht werden und benötigen die Zustimmung vom einfachen Mehr (50% + 1).
- Art. 35        Im Falle einer Auflösung des Vereins werden die Gelder wohltätigen Zwecken übertragen. Dies geschieht aber erst nach einer Frist von 2 Jahren.

**STATUTENÄNDERUNGEN**

- Art. 36        Änderungen der Statuten können vom Vorstand oder von den Vereinsmitgliedern vorgeschlagen werden. Diese müssen mindestens einen Monat vor dem für die GV vorgesehenen Datum schriftlich eingereicht und in der Traktandenliste aufgenommen werden. Zur Annahme einer Änderung entscheidet das einfache Mehr (50% + 1).

Diese Vereinsstatuten ersetzen die vorherigen Vereinsstatuten vom 23.04.1999.

Für rechtliche Zwecke gilt die italienische Fassung des Statuts.

Die Präsidentin

Der Aktuar

Simona Bernasconi

Alessio Colombo

# PFLICHTENHEFT UND ENTSCHÄDIGUNG

## **VORSTAND**

### **Präsident\*in**

Der/die Präsident\*in wird an der Generalversammlung vorgeschlagen und von dieser gewählt. Der/Die Präsident\*in ist das oberste Organ des Vorstandes. Bei Abstimmungen zählt seine/ihre Stimme gleich viel wie die eines Vorstandsmitgliedes. Der/ Die Präsident\*in hat die jeweiligen Vorstandssitzungen zu leiten und muss dafür besorgt sein, dass alle Termine eingehalten werden; Er/Sie ist somit verantwortlich für das gesamte Auftreten des G.A.I.Z. Er/Sie muss über Reklamationen seitens der Mitglieder oder des Vorstandes informiert werden.

Vertretung: Wird vom Vizepräsidenten ersetzt.

Austritt: Der/Die Präsident\*in sollte für einen Nachfolger sorgen. Ein geeigneter Ersatz wären entweder der/die Vizepräsident\*in oder eines der Vorstandsmitglieder. Er/Sie muss die Übergabe so gestalten, dass der/die Nachfolger\*in nach seiner Wahl alle notwendigen Unterlagen über dieses Amt erhält. Der/Die Nachfolger\*in muss in der Lage sein, diese Funktion problemlos zu übernehmen.

### **Vizepräsident\*in**

Der/Die Vizepräsident\*in hat den/die Präsident\*in bei dessen/deren Abwesenheit an den Sitzungen oder Anlässen zu vertreten. Das Amt des Vizepräsidenten ist keine Einzelverantwortung, der/die Vizepräsident\*in sollte im Vorstand noch einen weiteren Aufgabenbereich übernehmen.

Vertretung: Nicht erforderlich.

Austritt: Er/Sie muss keinen Ersatz suchen.

### **Aktuar\*in**

Der/Die Aktuar\*in muss bei den Vorstandssitzungen ein Protokoll schreiben und dieses elektronisch dem Vorstand zur Verfügung stellen. Alle allfälligen Schreibebeiten wie Einladungen und das Führen der Mitgliederkartei gehören zum Aufgabenbereich des Sekretariates. Sämtliche Unterlagen sind abzulegen und zu archivieren.

Vertretung: Das Sekretariat braucht mindestens eine Vertretung.

Austritt: Der/Die austretende Aktuar\*in ist dafür verantwortlich, dass der Nachfolger sämtliche Ordner und Arbeiten erhält. Er/Sie hat dem Nachfolger alles betreffend Archiv und Bestellungen zu erklären.



# GRUPPO ALPINISTICO ITALIANO ZURIGO

## VEREINSSTATUTEN

### **Kassier**

Der Kassier wird an der Generalversammlung vorgeschlagen und von dieser gewählt. Der Kassier ist in erster Linie für die gesamte Buchführung und die Erstellung einer Bilanz und einer Erfolgsrechnung per Ende Geschäftsjahr verantwortlich. Die Saison endet mit der Generalversammlung. Die Bücher müssen übersichtlich und für die Revisoren (keine Vorstandsmitglieder) nachvollziehbar dargestellt sein. Nach einer abgeschlossenen Aktivität sollte er dem Vorstand eine Zwischenbilanz vorlegen können. Ferner muss er dafür sorgen, dass er den/die Aktuar\*in regelmässig über den Eingang der Mitgliederbeiträge informiert.

**Vertretung:** Braucht eine Vertretung, die Vertretung sollte über das Führen der Buchhaltung Bescheid wissen und eventuell in der Lage sein, bei einem Notfall diese zu übernehmen.

**Austritt:** Er/Sie sollte für eine/n Nachfolger\*in besorgt sein, der buchhalterisch in der Lage ist, seine Arbeit weiterzuführen. Ferner sollte er seine kompletten Bücher und die ordnungsgemäss geführte Kasse übergeben. Dem Nachfolger ist es freigestellt, ob er diese Bücher selbst aufbewahren will oder nach Durchsicht im Archiv einlagert. Ferner muss der austretende Kassier dafür besorgt sein, dass alle Unterschriften und Berechtigungen bei den Bank- und Postkonten dem Nachfolger überschrieben werden.

### **TAGESKARTEN AM FLUMSERBERG**

Für den Verkauf von Tageskarten am Flumserberg ist eine Person zuständig, die nicht zwingend dem Vorstand angehören muss. Diese sollte jeweils um 08.00 Uhr auf dem Flumserberg sein und die Tageskarten verkaufen. Die Abschlussrechnung des Verkaufs ist dem Tageskarten Verantwortlichen zu übergeben. Ist diese Person nicht im Vorstand, so erhält sie für die geleisteten Arbeiten pro Sonntag eine Gratis-Tageskarte oder, falls er/sie nicht Ski fährt, eine Mittagessensentschädigung.

**Vertretung:** Die Stellvertretung ist Sache des Tageskarten Verantwortlichen.

### **WINTERKURSE**

Der Aufgabenbereich des Verantwortlichen umfasst die Einschreibung der Schüler\*innen für alle Wintersportarten, die Reservierung und Organisation der Pisten für Skirennen und was dazu gehört, Klasseneinteilungen, die Organisation der Pokale und Medaillen, die Organisation der Kurse für die Lehrer\*innen, die Rekrutierung der Lehrer\*innen, Informationsabende für Lehrer\*innen, die Koordination der Schüler\*innen auf dem Flumserberg, die Informationen der Lehrer\*innen auf dem Flumserberg. Die Organisation und die Gestaltung der Preisverteilung am Abschlussfest. Der Verantwortliche wird so wie die Lehrer\*innen entschädigt.

# GRUPPO ALPINISTICO ITALIANO ZURIGO

## VEREINSSTATUTEN

Vertretung: Nebst dem Verantwortlichen braucht es mindestens noch eine Vertretung.

Austritt: Der/Die Austretende ist dafür verantwortlich, dass der/die Nachfolger\*in (von Vorteil wäre ein Mitglied des Vorstandes) alle Informationen betreffend Reservierungsdaten und Lehrer\*innen erhält. Ideal wäre, wenn die betreffenden Personen bereits ein Jahr vor der Amtsübernahme eingearbeitet werden könnten, da sehr viel von dieser Organisation abhängt, unter anderem auch das reibungslose Funktionieren der Winterkurse.

### **FESTE**

Der/Die Verantwortliche ist für den Einkauf der benötigten Waren wie Essen, Getränke usw. zuständig. Ferner ist er/sie für die Koordination aller Feste, für die rechtzeitige Reservierung der Festsäle, für das Aufbieten von Köchen, für Deko-Materialien, für die Jobverteilung an den Festen sowie für das Materiallager zuständig.

Vertretung: Nebst eventuellen freiwilligen Personen braucht es mindestens eine Vertretung.

Austritt: Der/Die Austretende hat jegliche Informationen betreffend Lieferanten und Saalreservierungen weiterzugeben. Ferner sollte er/sie dem/der Nachfolger\*in das Materiallager ordnungsgemäss übergeben.

### **AUSFLÜGE**

Die Ausflüge können von den Mitgliedern und oder dem Vorstand organisiert werden. Diese müssen jedoch durch den/die Präsident\*in genehmigt werden.

### **SKILEHRER\*INNEN**

Die Lehrer\*innen halten ihre Pflichttermine ein, die sie vom Verantwortlichen Winterkurse erhalten. Die Teilnahme an den geforderten Fortbildungskursen ist obligatorisch.

Die Lehrer\*innen halten sich stets an die Regeln des FIS, Versa, Bergbahnen und des G.A.I.Z. Die Lehrer\*innen erhalten eine Entlohnung gemäss dem Vorstand. Wer einen J+S Skikurs erfolgreich absolviert und dieser durch den G.A.I.Z finanziert wurde, verpflichtet sich dem Verein zwei Skisaisons in Folge als Lehrer\*in. Die Lehrer\*innen erhalten vom G.A.I.Z. einen Vereins Ski-Anzug, die Kosten für den Anzug werden mit einem separaten Vertrag geregelt. Jede/r Lehrer\*in ist während den Kursen für die Sicherheit der Teilnehmer verantwortlich.

## ENTSCHÄDIGUNG DES VORSTANDES

Besondere Arbeiten werden gemäss den speziellen Entschädigungen im Pflichtenheft entschädigt.

Nicht budgetierte Spesen bis max. CHF 200.00 werden gegen eine Quittung oder eine Rechnung vergütet, höhere Beträge müssen mit dem Vorstand besprochen werden.

Alle Vorstandsmitglieder erhalten:

1. Eine kostenlose Tageskarte an den Kurssonntagen, oder den Gegenwert der Tageskarte überwiesen.
2. Die Mitglieder des Vorstandes müssen während ihrer Amtszeit keinen Mitgliederbeitrag zahlen.
3. Kostenloser Eintritt, Essen sowie Getränke während den Festen.
4. Ein gemeinsames Essen, das jeweils Anfang Jahr budgetiert wird im Rahmen von CHF 100.00 pro Vorstandsmitglied. Jedoch ist es dem Vorstand freigestellt, spezielle Personen für spezielle Dienste einzuladen.

Dieses Pflichtenheft ersetzt das Pflichtenheft vom 23.04.1999.

Dieses Pflichtenheft wurde durch die Generalversammlung des G.A.I.Z. am 13.05.2023 angenommen.

Die Präsidentin

Der Aktuar

Simona Bernasconi

Alessio Colombo